

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben**

(2022/C 297/03)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Entscheidung	5. April 2022
Nummer der Beihilfesache	88473
Nummer der Entscheidung	071/22/KOL
EFTA-Staat	Island
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Änderung des Reisegarantiefonds für Pauschalreiseunternehmen
Rechtsgrundlage	Änderung des Gesetzes Nr. 78/2020 über Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zinszuschuss
Mittelausstattung	4,5 Mrd. ISK
Laufzeit	2.7.2020 bis 31.12.2020
Wirtschaftszweige	NACE 79 – Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ferðamálastofa Hafnarstræti 91 600 Akureyri ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>